

Notizeiten:

Seite 3: Kindeswohl

TeilnehmerInnen können hier zunächst selbst überlegen, was Kinder alles brauchen, um gut aufzuwachsen und sich gesund entwickeln zu können, bevor ihr die Sammlung vorstellt. (vgl. Bedürfnispyramide nach Maslow)
Zum Begriff: „Juristisch betrachtet wird mit dem Begriff ‚Kindeswohl‘ ein Rechtsgut aus dem Familienrecht bezeichnet, welches das gesamte Wohlergehen eines Kindes oder Jugendlichen als auch seine gesunde Entwicklung umfasst.“

vgl. DJI Handbuch Kindeswohlgefährdung

Seite 4: Kindeswohlgefährdung

„Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn das körperliche, geistige und seelische Wohl eines Kindes durch das Tun oder Unterlassen der Eltern, von Personensorgeberechtigten oder Dritten gravierende Beeinträchtigungen erleidet, die dauerhafte oder zeitweilige Schädigungen in der Entwicklung des Kindes zur Folge haben bzw. haben können. Bei einer Gefährdung muss die Beeinträchtigung, die das Kind erleidet, gravierend sein und es muss die biographisch zeitliche Dimension beachtet werden. Kindeswohl bezieht sich auf die gegenwärtige, vergangene und die zukünftige Lebenserfahrung und Lebensgestaltung eines Kindes.“ (*BDKJ/BJA: Handlungsempfehlungen*)

Seite 5-9: Formen der Kindeswohlgefährdung

Vernachlässigung:

Situative oder andauernde Unterlassung fürsorglichen Handelns – im Kern eine Beziehungsstörung, bei der die Grundbedürfnisse des Kindes nicht erkannt und befriedigt werden.

(Eine Vernachlässigung liegt dann vor, wenn über eine längere Zeit bestimmte Versorgungsleistungen materieller, emotionaler und kognitiver Art ausbleiben.)

- Körperliche Vernachlässigung
- Kognitive und erzieherische Vernachlässigung
- Emotionale Vernachlässigung
- Unzureichende Beaufsichtigung

körperliche Misshandlung:

alle Arten bewusster oder unbewusster Handlungen, die zu nicht zufälligen körperlichen Schmerzen, Verletzungen oder gar zum Tod führen.

Sind immer auch mit psychischen Belastungen verbunden (Angst, Scham, Demütigung, Erniedrigung, Entwürdigung) und entsprechenden Auswirkungen auf die Persönlichkeitsentwicklung.

- Massivere Formen der Gewalt gegen Kinder
- Mit Absicht herbeigeführte körperliche Verletzungen (Tritte, Prügeln, Schläge – mit Gegenständen)

Sexueller Missbrauch:

Die Bezeichnung wird unterschiedlich verwendet. Sexuelle/Sexualisierte Gewalt/ sexueller Missbrauch. Gemeint ist in der Regel immer dasselbe. Die Präventionsordnung DRS verwendet die Bezeichnung „sexueller Missbrauch“ Eine unter Ausnutzung einer Macht- und Autoritätsposition grenzüberschreitende sexuelle Handlung eines Erwachsenen oder Jugendlichen gegenüber einem Kind (der dem Selbstbestimmungsrecht des Kindes widerspricht).

- Belästigung
- Masturbation
- oraler, analer, genitaler Verkehr
- sexuelle Nötigung
- Vergewaltigung
- Sexuelle Ausbeutung durch Einbeziehung von Minderjährigen in pornographische Aktivitäten und Prostitution

Innerfamilial wird zärtlicher Körperkontakt zunehmend sexualisiert verbunden mit der Verpflichtung zur Verschwiegenheit.

Psychische/emotionale Misshandlung

Grenze zwischen üblichen und weitgehend tolerierten, auf psychischen Druck basierenden Erziehungspraktiken (Hausarrest, Liebesentzug, schimpfen) und psychisch schädigenden Elternverhalten ist fließend.

- psychische Bestrafungen, die das Kind erniedrigen und entwürdigen (anschreien, ignorieren, beleidigen, einsperren)
- verbale Herabwürdigungen (Kind sei wertlos, mit Fehlern behaftet, ungewollt)
- vorenthalten eigener Entwicklungsschritte
- chronisches überfordern, ausbeuten
- parentifizieren

psychische Misshandlung: *„wiederholte Verhaltensmuster der Betreuungsperson oder Muster extremer Vorfälle, die Kindern zu verstehen geben, sie seien wertlos, voller Fehler, ungeliebt, ungewollt, sehr in Gefahr oder nur dazu nütze, die Bedürfnisse eines anderen Menschen zu erfüllen“*. (Heinz Kindler (2006): *Handbuch Kindeswohlgefährdung*)

emotionale Misshandlung: *inadäquate oder fehlende emotionale Fürsorge und Zuwendung, nicht hinreichendes oder ständig wechselndes und dadurch insuffizientes emotionales Beziehungsangebot → massiv gestörte Beziehung bzw. Interaktionsstörung* (Dipl.-Psych. Dr. S. Mertel, Universitätsklinik Leipzig)

S. 10 Ausmaß

Quelle: „Gewalt gegen Kinder, Gewalt von Kindern in Deutschland – Zusammenstellung von Daten aus der polizeilichen **Kriminalstatistik 2015**“, Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e. V., www.kinderschutzbund.de

Die Zahlen beziehen sich auf das Jahr 2015 und ganz Deutschland und umfassen die Altersgruppe der 0 – 18-jährigen Kinder und Jugendlichen.

Zu beachten ist, dass in der Kriminalstatistik nur die der Polizei bekannten Verbrechen gezählt sind. Die Dunkelziffer – insbesondere im Bereich der sexualisierten Gewalt ist um ein Vielfaches höher.

- 20.601 Kinder und Jugendliche wurden 2017 in Deutschland Opfer von sexuellem Missbrauch (§§ 176,176a,b, 179,182,183,183a StGB) (*entspricht ca. 1 % aller Kinder und Jugendlichen, Zahl sinkt in den letzten Jahren*)
- in 3.702 Fällen waren Kinder und Jugendliche Opfer einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung unter Anwendung von Gewalt oder Ausnutzen eines Abhängigkeitsverhältnisses (§§ 174, 174 a-c, 177, 178 StGB)
- 4.606 Kinder und Jugendliche wurden Opfer von Misshandlung Schutzbefohlener, davon 3.542 Kinder und 1.064 Schutzbefohlene ab 14 Jahren
- 93.931 Kinder und Jugendliche erlitten Körperverletzung (*DAVON: 39.710 Kinder*)

S. 11

- Bei 10,5% (22.883) der Straftaten gegen die persönliche Freiheit (Menschenhandel, Stalking, Nötigung, ...) waren Kinder und Jugendliche betroffen (*4,5% Kinder, 6% Jugendliche, am meisten Erwachsene ab 21 -82,9%*)
- Raubdelikten fielen zu 12,7% Kinder und Jugendliche zum Opfer (3,1 % Kinder)
- 64 Kinder und Jugendliche wurden ermordet oder fahrlässig getötet (gesunken: 92 in 2012)
- etwa 50% der Kinder erleiden in der Erziehung leichte oder schwere Züchtigung
körperliche Züchtigung: Ohrfeigen, mit Stock schlagen, mit Gegenstand nach Kind werfen: 30-40% leichte bzw. seltene Züchtigung, 15-20% schwere bzw. häufige Züchtigung
- 12,5% der Eltern geben an, gewaltbelastete Familie zu sein – eine Befragung von Kindern und Jugendlichen ergibt 21,3%

Quelle: Günter Deegener, Kindesmissbrauch (2010)

S. 12 Sexualstraftäter

- sind zu 75% den Opfern bekannt aus dem sozialen Nahraum
- Sind zu 90% Männer, zu 10% Frauen
- Sind zu 1/3 Jugendliche unter 18 Jahren (*nur etwa ein Zehntel Männer über 50, bei etwa 30-40% der sexuell übergriffigen Minderjährigen liegen ausgeprägte Störungen des Verhaltens und Erlebens vor, sehr oft verbunden mit bereits von früher Kindheit an bestehenden vielfältigen psychosozialen Belastungen und mehr oder weniger vielfältigem Gewalterleiden (innerhalb der Familie).*)
- Begehen Wiederholungstaten und Mehrfachtatzen (*10% der Fälle von sex. Missbrauch erfolgen über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr bis hin zu neun Jahren, lang während der sex. Missbrauch überwiegend durch Angehörige*)
- suchen die Nähe von Kindern und Jugendlichen (*v.a. schüchterne/ ängstliche/ unsichere/isolierte Kinder mit wenig Sozialkontakt und Bedürfnis nach Zuwendung*)

Quelle: Günter Deegener, Kindesmissbrauch (2010)

- zeigen sich engagiert, locker, kreativ
- nisten sich in Institutionen ein, wo es diffus, unfachlich oder autoritär zugeht (*diffus: gibt Option, dass KollegInnen nicht gleich alles mitbekommen; unfachlich: Schutzauftrag wird nicht wahrgenommen, es wird ein Auge zugedrückt o.ä.; autoritär: wenn Kinder und Jugendlichen auch aus anderen Bereichen gewohnt sind, dass sie tun müssen, was andere sagen, dann werden sie auch im Bereich Missbrauch nicht widersprechen.*)

Quelle: BDKJ-Landesstelle Baden-Württemberg: Präsentation Einführungsvortrag Schutzauftrag

S. 13-23 rechtliche Grundlagen

Sozialgesetzbuch VIII (KJHG), Präventionsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart

§ 8 a – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,

2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie

3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 72 a – Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(vor dem 1.1.2012: Persönliche Eignung und es war nur Absatz 1 enthalten, 2-5 sind neue Ergänzungen)

Insbesondere ergeben sich daraus:

- Verbesserung der Kooperation beim Kinderschutz (keine kinderschutzfreie Zone in der Jugendhilfe)
- Verbindliche Verfahrensschritte / Hilfekette
- Verschärfte Prüfung von Ehrenamtlichen und Fachkräften in der Kinder- und Jugendhilfe

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 184 i, 201a (3), 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich

ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Präventionsordnung und Bischöfliches Gesetz zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen
(vgl. Amtsblatt Nr. 15, 10. November 2015)

I. Institutionelles Schutzkonzept

1. Personalauswahl und Personalentwicklung

Die Diözese, die Kirchengemeinden, die Dekanate und deren Einrichtungen sowie alle kirchlichen Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass nur Personen mit der Betreuung von Kindern und Jugendlichen sowie von erwachsenen Schutzbefohlenen betraut werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die entsprechende persönliche Eignung verfügen. Dies gilt auch für Personen, die in sonstiger Weise regelmäßig mit Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen Kontakt haben. Die zuständigen Personalverantwortlichen thematisieren die Prävention von sexuellem Missbrauch im Vorstellungsgespräch, während der Einarbeitungszeit sowie in weiterführenden Mitarbeitergesprächen.

In der Aus- und Fortbildung ist sie Pflichtthema. Personen, die im Rahmen ihrer dienstlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit Kinder und Jugendliche oder erwachsene Schutzbefohlene betreuen oder mit diesen regelmäßig in sonstiger Weise Kontakt

haben, dürfen in keinem Fall eingesetzt werden, wenn sie rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233 a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind.

Deshalb müssen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend den gesetzlichen und arbeitsrechtlichen Regelungen, insbesondere denen des „Bischöflichen Gesetzes zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen im Rahmen der Prävention von sexuellem Missbrauch in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Eine Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für ehrenamtlich Tätige besteht, soweit es staatliches Recht und das „Bischöfliche Gesetz zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen im Rahmen der Prävention von sexuellem

Missbrauch in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ bestimmen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ehrenamtlich Tätige haben weiterhin zu Beginn ihrer Tätigkeit eine Selbstauskunftserklärung vorzulegen. Näheres regelt das „Bischöfliche Gesetz zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen im Rahmen der Prävention von sexuellem Missbrauch in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“.

2. Verhaltenskodex

Klare Verhaltensregeln stellen im Hinblick auf den jeweiligen Arbeitsbereich ein fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis, einen respektvollen Umgang und eine offene Kommunikationskultur gegenüber den Kindern und Jugendlichen sowie gegenüber den erwachsenen Schutzbefohlenen sicher. Ein Verhaltenskodex ist daher verbindlich anzuwenden

und im jeweiligen Arbeitsbereich partizipativ anzupassen. Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene sollen angemessen in die Entwicklung des Verhaltenskodex im jeweiligen Arbeitsbereich eingebunden werden. Der Verhaltenskodex ist von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie ehrenamtlich Tätigen durch Unterzeichnung anzuerkennen. Die Unterzeichnung des Verhaltenskodex ist verbindliche Voraussetzung für eine An- und Einstellung, für eine Weiterbeschäftigung sowie für eine Beauftragung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit. Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind die Sanktionen bei Nichteinhaltung des Verhaltenskodex bekannt zu machen. Der Verhaltenskodex ist vom Rechtsträger in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

3. Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen

Um das Wohl und den Schutz der Kinder und Jugendlichen sowie der erwachsenen Schutzbefohlenen zu sichern, kann der Rechtsträger über den Verhaltenskodex hinaus Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen erlassen, die arbeitsrechtliche Verbindlichkeit haben. Die Regelungen der MAVO bleiben unberührt.

4. Beratungs- und Beschwerdewege

Im Rahmen des institutionellen Schutzkonzepts beschreibt der Rechtsträger interne und externe Beratungs- und Beschwerdewege für die Kinder und Jugendlichen sowie die erwachsenen Schutzbefohlenen, für die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Beratungs- und Beschwerdewege sind vom

Rechtsträger in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

5. Nachhaltige Aufarbeitung

Begleitende Maßnahmen sowie Nachsorge in dem betroffenen System bei einem aufgetretenen Vorfall sind Teil einer nachhaltigen Präventionsarbeit. Im institutionellen Schutzkonzept sind entsprechende Maßnahmen zu beschreiben. Stellt sich eine Beschuldigung oder ein Verdacht nach gründlicher Prüfung als falsch heraus, so ist seitens des Rechtsträgers alles zu tun, was die entsprechende Person rehabilitiert und schützt.

6. Qualitätsmanagement

Die Rechtsträger haben die Verantwortung dafür, dass Maßnahmen zur Prävention nachhaltig Beachtung finden und fester Bestandteil ihres Qualitätsmanagements sind. Wesentlich sind dabei geklärte Verfahren und Zuständigkeiten zur Intervention bei Verdachtsfällen. Hierbei sind die jeweils aktuellen, in der Diözese in Kraft gesetzten Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz „für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ in

Verbindung mit der jeweils aktuellen bischöflichen Erklärung zu deren Umsetzung in der Diözese Rottenburg-Stuttgart maßgeblich. Für jede Einrichtung und für jeden Verband sowie ggf. für den Zusammenschluss mehrerer kleiner Einrichtungen muss eine für Präventionsfragen geschulte Person zur Verfügung stehen, die den Rechtsträger bei der Umsetzung des institutionellen Schutzkonzepts beraten und unterstützen kann.

Personen mit Opferkontakt oder mit Kontakt zu Beschuldigten beziehungsweise Täterinnen und Tätern können Supervision in Anspruch nehmen.

7. Aus- und Fortbildung

Um die Ziele dieser Präventionsordnung zu erreichen, sind moralische Persönlichkeitsbildung, aktuelles Wissen über sexuellen Missbrauch und Kindeswohlgefährdung, Empathie für die Situation aller Beteiligten sowie Handlungsoptionen notwendig. Schulungen beinhalten insbesondere folgende Themen:

- a. angemessener Umgang mit Nähe und Distanz,
- b. Bedeutung der eigenen emotionalen und sozialen Kompetenz,
- c. Kommunikations- und Konfliktfähigkeit,
- d. Strategien von Täterinnen und Tätern zur Vorbereitung und Geheimhaltung von sexuellem Missbrauch,
- e. Psychodynamiken der Opfer,
- f. Dynamiken in Institutionen sowie Missbrauch begünstigende institutionelle Strukturen,
- g. Straftatbestände und weitere einschlägige rechtliche Bestimmungen einschließlich des Verbots von Kinderpornografie,
- h. notwendige und angemessene Hilfen für Betroffene, ihre Angehörigen und die betroffenen Institutionen,
- i. sexualisierte Gewalt von Kindern und Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen an anderen Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen,
- j. Informationen über örtliche und regionale Netzwerke zum Schutz von Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen (Jugendhilfesystem, Fachberatungsstellen, „Runde Tische“ ...)

Alle in leitender Verantwortung haupt-, neben oder ehrenamtlich tätigen Personen in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen sowie alle weiteren in diesen Bereichen leitend Verantwortlichen werden zu Fragen

der Prävention von sexuellem Missbrauch geschult. Dabei bilden die Möglichkeiten zur Verbesserung des Wohls und des Schutzes von Kindern, Jugendlichen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen einerseits und Vorkehrungen zur Erschwerung von Straftaten andererseits einen Schwerpunkt. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ehrenamtlich Tätige in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen werden je nach Art, Dauer und Intensität im Umgang mit Kindern und Jugendlichen sowie mit erwachsenen Schutzbefohlenen zu Fragen der Prävention von sexuellem Missbrauch gründlich geschult beziehungsweise informiert. Im Sinne einer Erziehungspartnerschaft wird Prävention von sexuellem Missbrauch auch mit Eltern bzw.

Personensorgeberechtigten besprochen. Im Hinblick auf erwachsene Schutzbefohlene sollen diese Gespräche mit den Angehörigen bzw. gesetzlichen Betreuern geführt werden.

Bischöfliches Gesetz zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen im Rahmen der Prävention von sexuellem Missbrauch in der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Das Bischöfliche Gesetz zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart vom 15.03.2011 bedarf der Anpassung an geänderte tatsächliche und rechtliche Verhältnisse. Mit der vorliegenden Novellierung wird insbesondere den Regelungen des am 01.01.2012 in Kraft getretenen Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchG) Rechnung getragen. Das Bischöfliche Gesetz dient des Weiteren der Umsetzung der Vorgaben aus der Präventionsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

Präambel

Aus Sorge um das körperliche und geistige Wohl junger Menschen, zur Gewährleistung der Qualität kirchlicher Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und zur Erfüllung des christlichen Erziehungsauftrags muss sichergestellt werden, dass nur dafür geeignete Personen mit der Betreuung von Kindern und Jugendlichen beauftragt werden. Darum wird für die Diözese Rottenburg-Stuttgart das nachfolgende Gesetz erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart und ihre Einrichtungen, die Dekanate, die Gesamtkirchengemeinden, die Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen, den Diözesan-Caritasverband und dessen Gliederungen sowie die sonstigen kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts unbeschadet ihrer Rechtsform, die unter der Aufsicht des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart stehen.

§ 2 Persönliche Eignung

(1) Die Diözese Rottenburg-Stuttgart und ihre Einrichtungen, die Dekanate, die Gesamtkirchengemeinden, die Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen, der Diözesan-Caritasverband und dessen Gliederungen sowie die sonstigen kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts unbeschadet ihrer Rechtsform, die unter der Aufsicht des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart stehen, tragen Verantwortung dafür, dass nur Personen mit der Betreuung von Kindern und Jugendlichen betraut werden oder in sonstiger Weise mit diesen regelmäßig Kontakt haben, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die entsprechende persönliche Eignung verfügen.

(2) Personen, die im Rahmen ihrer dienstlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit Kinder und Jugendliche betreuen oder mit diesen regelmäßig in sonstiger Weise Kontakt haben, dürfen in keinem Fall eingesetzt werden, wenn sie rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind.

§ 3 Vorlageverpflichtung für haupt- und nebenamtlich Tätige

(1) Zur Erfüllung ihrer Verpflichtung aus § 2 Abs. 2 haben sich die Einrichtungen in § 1 benannten Geltungsbereich, die mit der Betreuung von Kindern und Jugendlichen betraut sind, bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen gemäß § 4 Abs. 2 von den eingesetzten Personen ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen.

(2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 gilt unabhängig vom Beschäftigungsumfang und insbesondere für die Beschäftigten folgender Personengruppen:

1. Geistliche und Kandidaten für das Weiheamt;
2. Ordensangehörige in einem Gestellungsverhältnis in Einrichtungen im Jurisdiktionsbereich des Diözesanbischofs;
3. Pastoral- und Gemeindeferenten/innen sowie Anwärter/innen auf diese Berufe;
4. Dekanatsreferent/innen;
5. Bildungs- und Dekanatsjugendreferent(en)/-innen;
6. Mitarbeiter/innen in Kindertagesstätten;

7. Mitarbeiter/innen in der Kinder- und Jugendhilfe;
8. Mitarbeiter/innen der Kinder- und Jugendarbeit;
9. Ehe-, Familien-, Lebens- und Erziehungsberater/ innen einschließlich der Telefonseelsorge;
10. Lehrkräfte an Schulen;
11. Religionslehrer/innen im Kirchendienst;
12. Chorleiter/innen, Kirchenmusiker/innen;
13. Mesner/innen, Hausmeister/innen;
14. Mitarbeiter/innen in Krankenhäusern und Gesundheitszentren.

(3) Die Pflicht zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses betrifft auch Honorarkräfte, Freiwilligendienstleistende, Mehraufwandsentschädigungskräfte und andere, insbesondere aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung vergleichbar tätige Personen, die aufgrund der Art ihrer Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen regelmäßig in Kontakt kommen.

(4) Die Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bei haupt- und nebenamtlich tätigen Mitarbeiter/innen richtet sich nach den im Einzelfall getroffenen Vereinbarungen zwischen den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und den Trägern der freien Jugendhilfe, insbesondere nach den Regelungen des § 72a Abs. 2 SGB VIII. Soweit

solche Vereinbarungen für den jeweiligen Bereich, in welchem die haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter/innen tätig sind, noch nicht getroffen wurden, muss jeder Anstellungsträger über die Vorlageverpflichtung selbst entscheiden und hierbei den möglichen Kontakt mit Kindern und Jugendlichen berücksichtigen.

§ 4 Verfahren

(1) Das erweiterte Führungszeugnis wird von den vorlagepflichtigen Personen durch Vorlage einer schriftlichen Aufforderung vom jeweiligen Träger im Sinne von § 30a Abs. 2 des Bundeszentralregistergesetzes bei der zuständigen Meldebehörde beantragt. Nach Erhalt des erweiterten Führungszeugnisses ist dieses unverzüglich dem Träger zur Einsichtnahme vorzulegen.

(2) Eine Wiedervorlage des erweiterten Führungszeugnisses muss alle fünf Jahre erfolgen, soweit nicht durch ein Gesetz bzw. in den Ausführungsregelungen eine andere Wiedervorlagefrist vorgegeben wird.

(3) Das erweiterte Führungszeugnis ist im Falle einer Wiedervorlage nach Einsicht und nach Erhebung der Information an den Betreffenden zurückzusenden oder wahlweise bei Einwilligung des Betreffenden zu vernichten.

(4) Im Falle einer Wiedervorlage darf von den eingesehenen schriftlichen oder elektronischen Daten nur der Umstand, dass Einsicht in ein erweitertes Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erhoben werden, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat im Sinne von § 2 Abs. 2 rechtskräftig verurteilt worden ist.

(5) Für die Sichtung bzw. Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse ist ein im Geltungsbereich bzw. Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Trägers Verantwortlicher/eine Verantwortliche zu bestimmen. Die Entgegennahme der erweiterten Führungszeugnisse und die damit verbundene Sichtung und Erfassung der unter Abs. 4 benannten Daten in einer Liste darf dabei nur und ausschließlich vom Verantwortlichen/der Verantwortlichen erfolgen und ist vor unbefugter Einsicht durch Dritte zu schützen.

(6) Die nach Abs. 4 erhobenen Daten dürfen nur gespeichert, verändert oder genutzt werden, soweit dies zum Ausschluss der Person von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten

sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit durch den Vorlageverpflichteten wahrgenommen wird. Anderenfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen ausgeübten Tätigkeit zu löschen. Zu den Einzelheiten zur Einsichtnahme und dem Umgang mit den erhobenen Daten wird eine Ausführungsregelung erlassen.

(7) Enthält das Führungszeugnis im Hinblick auf die in § 2 Abs. 2 genannten Straftaten Eintragungen, so darf der Mitarbeiter in dem bisherigen Tätigkeitsbereich nicht weiter beschäftigt werden, bzw. es darf keine Einstellung der betreffenden Person erfolgen. Das Führungszeugnis wird im Wiedervorlagefall nicht zurückgesendet, sondern vom Verantwortlichen nach Abs. 5, vor der Einsichtnahme durch Dritte geschützt, in der Personalakte

aufbewahrt. Sollte ein erweitertes Führungszeugnis Eintragungen enthalten, die mit den Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nichts zu tun haben („Zufallsfunde“), kann dies arbeitsrechtliche Folgen haben, wenn ein Zusammenhang zwischen der Straftat und der jeweiligen Funktion bzw. Aufgabe besteht. Das erweiterte Führungszeugnis wird von dem Verantwortlichen in diesem Fall ebenfalls aufbewahrt und im Widervorlagefall nicht zurückgesendet. Näheres hierzu wird in den Ausführungsregelungen geregelt.

(8) Die Kosten für die Ausstellung des erweiterten Führungszeugnisses im Rahmen des Einstellungsverfahrens trägt der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin, dies gilt auch für die Honorarkräfte. Im Falle der wiederholten Zeugnispflicht werden die Kosten für weitere Zeugnisausstellungen vom Dienstgeber erstattet. Die Höhe dieser Kosten ist in geeigneter Form zu belegen.

§ 5 Vorlagepflicht für ehrenamtlich Tätige

(1) Die Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses durch ehrenamtlich tätige Mitarbeiter/innen soll sich nach den im Einzelfall getroffenen Vereinbarungen zwischen den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und den Trägern der freien Jugendhilfe, insbesondere nach den Regelungen des § 72a Abs. 4 SGB VIII, richten.

(2) Soweit solche Vereinbarungen noch nicht getroffen wurden, muss jeder Anstellungsträger für seine ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter über die Tätigkeiten und die Vorlagepflicht der Führungszeugnisse selbst entscheiden und diese Entscheidung dokumentieren. Hierzu sind die Ausführungsregeln bzw. Empfehlungen des Bischöflichen Ordinariats heranzuziehen.

(3) § 4 dieses Gesetzes gilt hinsichtlich des Verfahrens für die Bereiche der ehrenamtlich Tätigen entsprechend.

§ 6 Selbstauskunftserklärung

(1) Alle zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichteten Personen und alle Personen, die mit volljährigen Schutzbefohlenen arbeiten, haben zusätzlich eine Selbstauskunftserklärung abzugeben. Für die Anforderung und Aufbewahrung der Selbstauskunftserklärungen ist der/die Verantwortliche gemäß § 4 Abs. 5 zuständig.

(2) Die Selbstauskunftserklärung muss die Erklärung umfassen, dass die betreffende Person nicht wegen einer der in § 2 Abs. 2 genannten Straftatbestände verurteilt worden ist und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Darüber hinaus ist eine Verpflichtung aufzuerlegen, bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens dem Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 7 Ausführungsregelungen

Der Generalvikar kann zu den Regelungen dieses Gesetzes Ausführungsregelungen erlassen, die dessen Bestimmungen konkretisieren oder gegenüber dessen Bestimmungen aus begründetem Anlass strengere Anforderungen vorsehen können.

§ 8 Inkrafttreten, Änderungen, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(2) Das Bischöfliche Gesetz zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart vom 15.03.2011 (KABl 2011 Nr. 4, S. 74–77) tritt mit Veröffentlichung dieses Gesetzes automatisch außer Kraft.

S. 24/25: Einsicht in erweiterte Führungszeugnisse (eFZ)

Empfehlung KVJS: bei Veranstaltungen mit Übernachtung ist in jedem Fall ein eFZ einzusehen.

Empfehlungen der AG Kinderschutz BDKJ /BJA zur Einordnung ehrenamtlicher Tätigkeiten bei Jugendverbänden

Es ist davon auszugehen, dass auf die Vorlage eines eFZ desto eher verzichtet werden kann,

- je höher die Wahrscheinlichkeit der kollegialen Kontrolle besteht,
 - je weniger Möglichkeit zum Kontakt im Rahmen von Einzelfallarbeits besteht,
 - je weniger sich die Tätigkeit mit den jeweiligen Minderjährigen wiederholt
 - je geringer der zeitliche Umfang des Kontakts zu Minderjährigen ist
- (vgl. KVJS AH, S. 4)

S. 26/27: Maßnahmen für Hauptberufliche und Ehrenamtliche

S. 28: Achtsam sein... bei der äußeren Erscheinung des Kindes

Siehe Handlungsempfehlungen des BJA/BDKJ:

- Massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen *ohne erklärbar unverfängliche Ursache* bzw. *häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund angeblicher Unfälle*
- starke Unterernährung
- Fehlen jeder Körperhygiene (z. B. *Schmutz, Kotreste auf der Haut, faulende Zähne*)
- Mehrfach völlig witterungsunangemessene oder verschmutzte Kleidung

S. 29: Achtsam sein... beim Verhalten des Kindes oder des/der Jugendlichen

Siehe Handlungsempfehlungen des BJA/BDKJ:

- Wiederholte oder schwere gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- deutliche Äußerungen des Kindes/Jugendlichen, *die auf Misshandlung, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen*
- *Wiederholt* apathisches oder stark verängstigtes Verhalten des Kindes
- Schulschwänzen oder- verweigerung
- *Kind/JugendlicheR wirkt berauscht und/oder benommen, unkoordiniert im Steuern seiner Handlungen* (z. B. *Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten...*)
- *Kind/JugendlicheR will partout nicht nach Hause*
- *Kind/JugendlicheR hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf* (z. B. *nachts alleine auf dem Spielplatz*)
- *Kind/JugendlicheR hält sich an jugendgefährdenden Orten auf* (z. B. *Stricherszene, Prostituiertenszene, Spielhalle, Nachtclub...*)
- *Kind/JugendlicheR begeht häufig Straftaten*

S. 30: Achtsam sein... beim Verhalten der Erziehungspersonen

Siehe Handlungsempfehlungen des BJA/BDKJ:

- Wiederholte oder schwere Gewalt *zwischen den Erziehungspersonen*
- Stark verwirrtes Erscheinungsbild (z. B. *reagiert nicht auf Ansprache, Selbstgespräche...*)
- Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder pornographischen Medien
- Isolierung des Kindes bzw. des/der Jugendlichen (z. B. *Kontaktverbot zu Gleichaltrigen*)
- *Massive oder häufige körperliche Gewalt gegenüber dem Kind/Jugendlichen* (z. B. *Schütteln, Schlagen, Einsperren*)
- *Häufiges, massives Beschimpfen, Ängstigen oder Erniedrigen des Kindes/Jugendlichen*
- *Häufig berauschte oder steuerungsunfähige Erscheinung* (z. B. *betrunken, unter Drogeneinfluss*)
- *Nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung*
- *Verweigerung der Krankheitsbehandlung oder der Förderung eines behinderten Kindes/Jugendlichen*
- *Instrumentalisierung des Kindes/Jugendlichen bei Beziehungs-, Trennungs- oder Scheidungsproblemen*
- *Vereitelung von dem Kind/Jugendlichen zustehenden Kontakten zu umgangsberechtigten Bezugspersonen*

S. 31: Achtsam sein... bei der familiären Situation

Siehe Handlungsempfehlungen des BJA/BDKJ8:

Es kann davon ausgegangen werden, dass die meisten Anhaltspunkte auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung (insbesondere die, die sich auf Eltern und Familie der Kinder beziehen), nicht unbedingt im Rahmen der Gruppenstunde erkennbar sind.

GruppenleiterInnen sollen in erster Linie in diesem Bezugsrahmen aufmerksam und achtsam für die ihnen anvertrauten Kinder sein. Dennoch sollten selbstverständlich nicht die Augen verschlossen werden, wenn

außerhalb der Gruppenstunde (z. B. in der Stadt, in der Schule, ...) Situationen beobachtet werden, die auffällig erscheinen.

S.32: Was tun... als präventive Maßnahmen?

Siehe Handlungsempfehlungen des BJA/BDKJ:

Prävention

- Kinder und Jugendliche stark machen und eine Atmosphäre schaffen, in der auch das Reden über Gefühle und Sexualität Platz hat.
→ Präventionsmethoden verstärkt einsetzen
- Sensibel sein für eigene Grenzen und die Grenzen der Mädchen und Jungen
- Gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges Verhalten aktiv Stellung beziehen
- Überlegungen dazu, wie Situationen vermieden werden können, selber in Verdacht zu geraten.
- Kindern und Jugendlichen vermitteln, dass sie das Recht haben, selbst zu bestimmen, wer sie wie/wo berührt und sie ihren Körper schützen dürfen
- Kinder und Jugendliche darin bestärken, davon zu erzählen, wenn ihnen etwas unangenehm ist (vertraute Basis schaffen und Kinder und Jugendliche ernst nehmen)

Gruppeneinheiten:

Bitte auf die Sammlung des BDKJ Freiburg verweisen (man muss das Rad ja nicht immer neu erfinden):

Diese sind verlinkt auf www.bdkj.info/kinderschutz (Weitere Materialien anderer Stellen)

Drei Formen der Prävention vor sexueller Gewalt:

- *primäre Prävention: Vorbeugende Maßnahmen, die sexuelle Gewalt erst gar nicht entstehen lassen*

- *sekundäre Prävention: Sexuelle Gewalt erkennen und Maßnahmen ergreifen, sie zu beenden*

- *tertiäre Prävention: Schutz und Unterstützung der Opfer, Aufarbeitung sexueller Gewalterfahrungen*

S. 34/35 Nähe und Distanz

- Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen lebt von und aus persönlichen Beziehungen.
- Nähe ist wertvoll – kann gut tun und Kraft geben
z.B. eine Umarmung, wenn es einem schlecht geht
- ... kann aber auch unangenehm, erschreckend oder bedrohlich sein *z.B. wenn eine Person umarmt, die man gar nicht leiden kann*
- besonders wichtig ist das Wahren einer gesunden Distanz
- Auf die Dosis kommt es an
- Einzig und allein die Bedürfnisse der KINDER und JUGENDLICHEN dürfen Maßstab sein
Die eigenen Bedürfnisse, oder wie wir selbst es in so einer Situation gerne hätten, darf nicht Maßstab sein.

- Intimsphäre der Kinder/Jugendlichen und auch die eigene achten und schützen
Bei der eigenen Intimsphäre auch Kindern gegenüber Grenzen setzen
- Bei Spielen mit Berührung niemanden zum mitmachen zwingen
Spiele auch bewusst prüfen, ob es denn das sein muss oder ob es auch ein anderes sein kann (z.B. Kleiderkette im Bereich Intimsphäre)
- Gleiche Aufmerksamkeit für alle
Je weniger Zuwendung Kinder bekommen, umso leichter kann ihre Sehnsucht nach Aufmerksamkeit missbraucht werden; keine einzelnen Kinder hervorheben (z.B. durch Geschenke)
- Auf Grenzüberschreitungen (auch unter den Kindern) achten
- Vorbildrolle im Umgang mit Grenzen *z.B. auch bei Kleidung, um Kinder nicht in Verlegenheit zu bringen*

- Gründliche Vorbereitung besonderer Aktivitäten und rechtzeitiges absprechen von guten Rahmenbedingungen.

S.36: Was tun... im Verdachtsfall?

Siehe Handlungsempfehlungen des BJA/BDKJ.:

- Ganz wichtig: Ruhe bewahren und nichts überstürzen! Nichts auf eigene Faust unternehmen. *(immer noch mit jemanden darüber sprechen. Am besten jemand, der das Kind auch kennt)*
- Wenn ein Kind sich einem anvertraut, ist es wichtig, ihm zu glauben und ihm zu versichern, dass es keine Schuld an dem Vorfall trägt. Partei für das Kind ergreifen. *Wenn ein Kind von einer kleineren Grenzüberschreitung erzählt, nicht mit „ach, das macht doch nichts“ oder ähnlichem reagieren, sondern das Kind ernst nehmen und zuhören. Kinder erzählen zunächst oft nur einen kleinen Teil dessen, was ihnen widerfahren ist. Das Kind ermutigen, sich (einem) mitzuteilen und versichern, dass man nichts unternimmt, ohne es mit ihm abzusprechen. Es in die eigenen Entscheidungen mit einbeziehen.*
- Als Vertrauensperson gerät man leicht selbst in eine belastende Situation. Sich selbst schützen – auch beim Thema der Vertrauensfrage *(wenn einem etwas erzählt wird unter der Promisse „du darfst das aber niemandem erzählen“ – der Person durchaus zu verstehen geben, dass man das sehr schlimm findet und das jetzt nicht verantworten kann, nichts zu tun, was der Person helfen könnte. Z.B. ist es immer legitim, sich beraten zu lassen. Die betroffene Person kann darüber informiert werden und weitere Schritte sollten immer mit ihr abgesprochen werden. ggf. mit der Person gemeinsam zu einer Beratung gehen. Keine Versprechen geben, die man nicht einhalten kann.*
- *(eigene) Grenzen und Möglichkeiten erkennen und danach handeln. z. B. ist es für Ehrenamtliche eine Überforderung, das Gespräch mit den Eltern zu suchen und sie auf die Beobachtungen oder den Verdacht anzusprechen. Keine Versprechen machen, die man nicht halten kann.*
- In jedem Fall: das Gespräch, die Fakten und die Situation schriftlich festhalten. *Das ist zum einen wichtig, um ggf. eine Entwicklung beobachten und festmachen zu können. Zum anderen sollten möglichst wenig Interpretationen oder eigene Phantasien in eine Berichterstattung einfließen. Eine sachliche und zeitnahe Niederschrift kann hier helfen, dass nicht schon mehr Gedanken mit dazu kommen.*

S.38 Verfahrensschema

Zu Punkt 4: Auf keinen Fall sollten Ehrenamtliche das Gespräch mit den Eltern suchen. Kirchliche Jugendarbeit hat Elternarbeit nicht konkret im Auftrag. Wenn überhaupt, kann eine hauptberufliche Person, wenn ein entsprechender Kontakt zu den Eltern besteht, ein Gespräch übernehmen.

S. 39/40 und als BetreuerIn...?

Diese Seiten zielen vor allem darauf ab, dass die BetreuerInnen/LeiterInnen auch nach sich selbst schauen. Es ist für sie wichtig zu wissen, dass sie mit dem Fall nicht allein bleiben müssen. Sie können sich auch als indirekt betroffene an Fachberatungsstellen bzw. das BDKJ-BJA Kinderschutzteam wenden.